

# Satzung

## des Schlittenhundesportvereins Sachsen e.V.

### § 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Der Verein führt den Namen Schlittenhundesportverein Sachsen, im folgenden SSVS genannt.
2. Sitz des Vereins ist Freiberg
3. Wirkungsgebiet ist das Land Sachsen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des SSVS ist die Förderung des Schlittenhundesport nach den Rennregeln des VDSV.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der SSVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

### § 3 Vereinstätigkeiten

1. Der SSVS fördert und verwirklicht den Satzungszweck durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder insbesondere durch:
  - regelmäßiges Training für Jugendliche und Senioren
  - Trainingslager
  - theoretische Schulungen
  - Leistungsvergleiche
  - Schlittenhunderennen, Landesmeisterschaften und Vorbereitung auf Deutsche und Internationale Meisterschaften
2. Der SSVS unterstützt den Tierschutz, setzt sich für die Einhaltung der kynologischen Wesens- und Körpereigenschaften der Hunde in seinem Geltungsbereich ein und sucht eine ständige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Deutschen Club Nordischer Hunde e.V., Siberian Husky Club e.V. sowie mit allen deutschen und europäischen Vereinen gleicher Zielstellung.
3. Ausbildung von Fachtrainern und Jugendübungsleitern, die gleichzeitig die Übungsleiterlizenz des DSB oder des Landessportbundes im DSB haben oder erwerben sollten.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
2. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer) zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
  - 2.1. Die Aufnahme in den Verein gilt mit der Einzahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages als vollzogen. Außerdem wird der Aufnahmeantrag 4 Wochen zur Kenntnisnahme veröffentlicht und gilt als vollzogen, wenn keine Einwände durch Mitglieder des SSVS erfolgen.
  - 2.2. Die Abweisung des Antrages erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss (siehe § 4 Abs.1 und § 13). Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dagegen bleiben die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft im SSVS entstandenen Verpflichtungen bestehen.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 31. März (Datum Poststempel) schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtet werden. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

5. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Behörden, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Ein Einzelvertreter ist zu benennen.
6. Der Mindestbeitrag für ein Förderndes Mitglied beträgt mindestens dem eines Vollmitglieds. Unabhängig vom Beitrag wird ein Förderndes Mitglied im Vereinsleben mit einer Stimme gewertet.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.  
Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
  - 1.1. Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
  - 1.2. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, der ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
  - 1.3. Neubeitretende haben neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Deren Höhe wird ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 30. September des Beitragsjahres zu zahlen. Ist der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird er zuzüglich Bearbeitungsgebühr per Postnachnahme erhoben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichgestellt. Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.
2. Jedes Mitglied kann folgende Rechte in Anspruch nehmen
  - 2.1. Stimm- und Antragsberechtigung in der Jahreshauptversammlung des Vereins, sofern dem keine satzungsgemäßen Bestimmungen entgegenstehen.
  - 2.2. Wählbarkeit in jedes Amt des SSVS
  - 2.3. Anrecht auf Beratung durch den Verein in Fragen des Sports und der Haltung von Schlittenhunden.
  - 2.4. Anrecht auf Benutzung aller im Verein geschaffenen Einrichtungen
  - 2.5. Anrecht auf Beteiligung an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 3.1. Die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen der Vereinsorgane zu beachten
  - 3.2. Für den reinrassigen Rennsport nur Schlittenhunde zu verwenden, für die entsprechende Papiere eines der FCI angehörigen Vereins vorliegen
  - 3.3. Hundehaltung und Training ernsthaft und redlich unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben
  - 3.4. Sich bei sportlichen Veranstaltungen sportlich fair und Kameradschaftlich zu verhalten
  - 3.5. Die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Hauptversammlung
3. Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer
4. Vorstand

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Jahr spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen und vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung hat schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen (per Brief und/oder e-mail und im SSVS-Internetauftritt).
3. Die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung ist wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
  - 3.2. Entlastung des Vorstandes
  - 3.3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 3.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 3.5. Beschlussfassung über Beitragsordnung
  - 3.6. Beschlussfassung über Sachsen- und Clubmeisterschaften
  - 3.7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

4. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren.  
Der 1. Vorsitzende und der Protokollant unterschreiben das Protokoll.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beantragen, hat der Vorstand diese innerhalb drei Monaten, vier Wochen vor dem Termin, einzuberufen.
2. Der Termin für eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich per Brief und/oder e-mail und im SSVS-Internetauftritt bekannt gegeben werden.
3. Die Tagesordnung wird verbindlich mit der Einladung festgelegt
4. Stimmergebnisse werden wie unter § 8, Abs. 4.
5. Die Beschlüsse der Außerordentlichen Hauptversammlung sind zu protokollieren.  
Der 1. Vorsitzende und der Protokollant unterschreiben das Protokoll.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Schriftführer/Pressewart
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Zeugwart
  - TierschutzbeauftragterVorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Die Jahreshauptversammlung kann für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung festlegen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter kommissarisch bestimmen. Zur nächsten Hauptversammlung ist der Vorstandsposten durch Wahl neu zu besetzen.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Jahreshauptversammlung seines Amtes enthoben werden (§ 27 BGB).
5. Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anberaumt. Briefliche oder fernmündliche Abstimmungen sind zulässig. Diese sind protokollarisch zu dokumentieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder.
7. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.  
Der 1. Vorsitzende und der Protokollant unterschreiben das Protokoll.

## **§ 11 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - 1.1. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, eventueller Bank- und Postscheckguthaben, sowie ausstehender Forderungen
  - 1.2. sonstigem Vereinsbesitz
2. Für die Führung der Vereinskasse ist der Kassierer verantwortlich. Für das Geschäftsjahr hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen.

## **§ 12 Kassenprüfung und Kassenprüfer**

1. Die Verwaltung der Vereinskasse und die finanzielle Geschäftsführung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor dem Termin der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer haben hierüber einen Prüfbericht zu erstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Darüber hinaus obliegt es ihnen, in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Kassierers (Kassenführung) und des Vorstandes (Geschäftsführung) gemäß § 6 Abs. 3.3.3. zu stellen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer scheidern nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Für den Ausgeschiedenen wird von der Jahreshauptversammlung jeweils ein neuer Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt.

## **§ 13 Vereinsstrafen**

1. Der Verein hat das Recht, gegen Mitglieder Maßnahmen zu ergreifen und Vereinsstrafen zu verhängen, wenn von diesen die gemeinnützigen Ziele des Vereins missachtet, oder gegen die Satzung bzw. gegen die von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen wird.
2. Vereinsstrafen sind:
  - 2.1. Verwarnung
  - 2.2. Verweis unter Androhung eines Antrages auf Ausschluss
  - 2.3. Ausschluss aus dem Verein
3. Für die Behandlung und Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.
4. Folgende Gründe können zu einem Ausschlussverfahren führen:
  - 4.1. Schädigung des Ansehens und der Ziele des SSVS und dessen Dachverband
  - 4.2. Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung sowie Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 4.3. Beleidigung von Mitgliedern und von in Vereinsorganen ehrenamtlich tätigen Amtsträgern.
  - 4.4. Ungebührliches und dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufendes Benehmen auf Veranstaltungen des Vereins und Rennveranstaltungen anderer befreundeter Vereine und Verbände
5. Verfahrensvorschriften:
  - 5.1. Bei Eröffnung eines Verfahrens sind dem Beschuldigten die Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist er aufzufordern, sich innerhalb drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen unter Beifügung eventueller entlastender Beweismittel zu äußern.
  - 5.2. Alle Verfahren sind nicht öffentlich und können mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
  - 5.3. Die Entscheidungen über die Verhängung von Vereinsstrafen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über alle Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu führen. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid zu übersenden, der die Vereinsstrafe und die maßgeblichen Gründe für ihre Verhängung enthalten muss.
  - 5.4. Gegen verhängte Vereinsstrafen ist kein Rechtsmittel möglich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich drei Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für den Tierschutz zu verwenden hat.